

Ein Plan über die Führung der vorstehend erwähnten Wasserleitungen befindet sich in der Aktenabteilung XIIIc Nr. 2.

E. Gesundheitspolizeiliche Angelegenheiten betreffend.

1. Die armenärztlichen Funktionen in den Ortschaften Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide sind von den zurzeit in Schönheide wohnenden beiden Ärzten gegenüber den Gemeinden unentgeltlich zu verrichten.

Die den Herren Ärzten dafür bewilligten Staatsbeihilfen — zurzeit 600 Mark bez. 400 Mark jährlich — erstrecken sich auch auf die armenärztliche Tätigkeit in den Nachbarorten Schnarrtanne, Vogelsgrün, Oberstützengrün und Unterstützengrün.

Aktenabteilung XVI Nr. 11, Band II.

2. Die alljährliche öffentliche Erstimpfung der Schönheider Kinder ist bis auf weiteres Herrn Dr. med. Lange gegen ein Jahresfixum von 175 Mark übertragen worden, während die Wiederimpfung der — zwölfjährigen — Kinder von Herrn Dr. med. Wolff gegen eine jährliche Vergütung von 150 Mark besorgt wird; Aktenabteilung XVI Nr. 19, Blatt 29b und 32b.

3. Als Schularzt ist zurzeit Herr Dr. med. Wolff gegen ein jährliches Honorar von 250 Mark angestellt.

Die Aufgaben des Schularztes sind in einer vom 19. Mai 1904 datierenden Dienstanweisung, die näheren sonstigen Vertragsverhältnisse dagegen mittels eines besonderen Abkommens vom 3. Januar 1906 geregelt.

Aktenabteilung VI Nr. 114, Blatt 21 und 38.

4. Zur Deckung der Kosten für Abhaltung von Fortbildungskursen der Fleischbeschauer, insbesondere zur Beschaffung von Anschauungsmaterial führt die hiesige Gemeindefasse seit dem Jahre 1905 alljährlich einen Beitrag von 5 Mark an das städtische Schauamt in Eibenstock ab. Aktenabteilung XVI Nr. 25, Blatt 85.

5. Zur Erleichterung der Niederlassung eines beamteten Tierarztes in Eibenstock wird bis auf weiteres aus der Gemeindefasse Schönheide der Stadt Eibenstock eine Besoldungsbeihilfe von 150 Mark jährlich bezahlt. Aktenabteilung XVI Nr. 25, Blatt 25 und 71.

6. Der Amtstierarzt in Eibenstock ist als wissenschaftlicher Fleischbeschauer u. a. auch für Schönheide bestellt. Die ihm diesbezüglich (§ 5 des Sächs. Gesetzes) aus der Gemeindefasse zu gewährende Fortkommensentschädigung ist seit 1. Juli 1908 von 5 auf 6 Mark für jeden einzelnen Reisesfall erhöht worden. Aktenabteilung XVI Nr. 25, Blatt 25, 45b und 92.

7. Mittels Verordnung vom 3. Mai 1901 hat das Königl. Ministerium des Innern angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden die ihnen obliegende Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen künftig durch regelmäßige Revisionen unter Mitwirkung eines geprüften Nahrungsmittel-Chemikers auszuüben haben.

Dies hat Anlaß zu einem Abkommen gegeben, das die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg als beauftragte Vertreterin der ihr unterstehenden Gemeinden mit Herrn Nahrungsmittel-Chemiker Weber in Dresden-Blasewitz unterm 17. September 1902 vereinbart hat. Nach dieser Vereinbarung hat Herr Weber im Laufe eines Jahres tunlichst auf je 1000 Ein-